

**Arbeitskreis Wissenstransfer der WGL
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
am 05.09.2007**

**„CHARTA zum Umgang
mit geistigem Eigentum aus öffentlichen
Forschungseinrichtungen und Hochschulen“
(IP-Charta)**

- Bericht Stand Anfang September 2007 -

„CHARTA zum Umgang mit geistigem Eigentum aus öffentlichen Forschungseinrichtungen und Hochschulen“ (IP-Charta) Einleitung

- Vorbild Forschercharta
- Initiative aus der EU Kommission zur finnischen Ratspräsidentschaft, über Deutschland weitergeführt und von Portugal umzusetzen
- hohes politisches Gewicht einer Charta des Rates der Europäischen Union
- Arbeitstreffen von Juni 2006 bis Frühjahr 2007
- Teilnehmer unter Federführung des BMBF (MinR Klaus Uckel): BMWT, HgF, MPG, FhG, WGL, Hochschulrektorenkonferenz, BDI
- 13.04.2007 Rat der Europäischen Union Eckpunktepapier 8434/07
- 25.06.2007 Rat der Europäischen Union 11155/07 (Presse 151) für Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)

„CHARTA zum Umgang mit geistigem Eigentum aus öffentlichen Forschungseinrichtungen und Hochschulen“ (IP-Charta) Anlass

- Stärken der Wettbewerbsfähigkeit Europas durch Umwandeln von Forschungsergebnissen in erfolgreichere Innovation,
- sachgemäße Nutzung von geistigem Eigentum aus europäischer und internationaler Zusammenarbeit aus öffentlich finanzierten Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- in Zeiten der Globalisierung ist zu verhindern, dass Know-how aus Europa abfließt,
- notwendig ist deshalb ein gemeinsames Verständnis und einen gemeinsamer Verhaltenskodex.
- Warum?

„CHARTA zum Umgang mit geistigem Eigentum aus öffentlichen Forschungseinrichtungen und Hochschulen“ (IP-Charta) Antithese

- Gemeinsames Verständnis? gemeinsamer Verhaltenskodex?
- **Antithese:** Pflicht zu wirtschaftlichen Verwertung des geistigen Eigentums mit klaren unterschiedlichen Interessen von öffentlich geförderter Forschung und Wirtschaft?
 - Einwerben von Drittmitteln bei Verwertung des geistigen Eigentums versus
 - Streben nach zeitweiser Monopolstellung im Markt durch Innovation und Gewinnmaximierung
- ... oder in Zeiten knapper werdender Haushaltsmittel Wettbewerber
 - mit stärkerem Marktverhalten
 - bei besserer wirtschaftlicher Verwertung der Forschungsergebnisse
 - Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg

„CHARTA zum Umgang mit geistigem Eigentum aus öffentlichen Forschungseinrichtungen und Hochschulen“ (IP-Charta) WGL Beitrag

- WGL Beitrag (Geschäftsstellen WGL, INM, FZD) insbesondere zur Rechteverteilung bei der Auftragsforschung schlägt sich im Arbeitspapier April 2007 nieder:
- „Forschungsergebnisse können Grundlage für weitere lizenzierbare Entwicklungen sein, wenn sie weit reichender sind, als im Rahmen des Auftrags erwartet. Die Interessen des Auftraggebers werden durch Lizenzvergabe berücksichtigt.“

„CHARTA zum Umgang mit geistigem Eigentum aus öffentlichen Forschungseinrichtungen und Hochschulen“ (IP-Charta) WGL Position

- Der Auftraggeber erhält das, was er bestellt hat.
- Der Auftraggeber erhält nur das, was er bestellt hat.
- Vereinbarung vor Auftragsbeginn zu bestehenden Rechten, Hintergrundwissen und Parallelwissen.
- Können Erfindungen Auftragsgegenstand sein?
 - Gesetzeslage ohne Vertrag: Erfinder ist Erfinder ...
 - ... nicht der Auftraggeber
 - Wenn die Parteien vorher wissen, was erfunden wird, ist es keine Erfindung mehr.
- Vertragsverhandlungen sind eher Verhandlungen über ...
 - ... den konkreten Auftragsgegenstand und die Vergütung als ...
 - ... über die Rechteverteilung.

„CHARTA zum Umgang mit geistigem Eigentum aus öffentlichen Forschungseinrichtungen und Hochschulen“ (IP-Charta) Ergebnis

- Geplant waren „nicht verbindliche Vertragsbausteine“ ...
- ... herausgekommen sind:
- Eckpunktepapier des Rates der Europäischen Union vom 13.04.2007 8434/07 mit der IPR Charta als unverbindlichen Verhaltenskodex
- Wissenstransfer - Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union für Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) vom 25.06.2007 11155/07 (Presse 151)

Rat der Europäischen Union Eckpunktepapier 8434/07 vom 13.04.2007 Präambel

- „Referenzrahmen für die Regelung von Fragen des geistigen Eigentums an bestehenden und künftigen Forschungsergebnissen von Kooperations- bzw. Verhandlungspartnern auf freiwilliger Basis“
- „Mit der IP-Charta sollen das gemeinsame Verständnis und gemeinsame Werte Europas zum Umgang mit geistigem Eigentum im Bereich Forschung herausgestellt werden.“
- „Europa dokumentiert so sein Verständnis für einen fairen und gerechten Umgang mit geistigem Eigentum.“

Rat der Europäischen Union Eckpunktepapier 8434/07 vom 13.04.2007 Fakten

- Mangelndes Bewusstsein und Unkenntnis der wirtschaftlichen Verwertbarkeit?
- Unterschiedlicher Umgang mit geistigem Eigentum in Industrie und Forschungseinrichtungen?
- Geringe Investitionen des privaten Sektors in Forschung und Entwicklung?
- Nachteile im internationalen Wettbewerb für Forschung und Industrie?

Rat der Europäischen Union Eckpunktepapier 8434/07 vom 13.04.2007 Die Charta „sieben Grundprinzipien“

- Gewissenhafter und verantwortungsbewusster Umgang mit Forschungsergebnissen und Erfindungen
- Förderung einer langfristigen und nachhaltigen Forschungszusammenarbeit
- Gegenseitiger Respekt, Verständnis und Transparenz bei der Forschungszusammenarbeit
- Schaffung von Organisationsstrukturen und Mechanismen für ein professionelles IP Management
- Weiterbildung von Wissenschaftlern, um ein Bewusstsein für Fragen des geistigen Eigentums in Forschungsk Kooperationen zu schaffen und unkontrollierten Know-how Abfluss zu verhindern
- Förderung der Kommerzialisierung und der öffentlichen Verwertbarkeit geschützter Erfindungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und des gesamtwirtschaftlichen Wohls
- Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen durch die Gründung bzw. Ausgründung von Unternehmen (Start-Ups und Spin-offs)

Internationale Forschungszusammenarbeit

- Die Berücksichtigung der nationalen rechtlichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten in den Ländern, in denen Forschungsergebnisse erzielt bzw. umgesetzt werden sollen.
- Die Unterstützung von Forschern bei multinationalen Vertragsverhandlungen und Verhandlungen über Rechte an geistigem Eigentum durch ausgebildete Sachverständige.

Empfehlungen allgemeiner Art

- Die Beteiligten klären in fairen Vertragsverhandlungen Umfang und Ziele der Forschungszusammenarbeit und berücksichtigen dabei in angemessenem Umfang die berechtigten Interessen aller Parteien.
- Die Kooperationspartner stellen möglichst frühzeitig Ziele und Erwartungen aller Beteiligten klar, um so spätere Missverständnisse und Enttäuschungen zu vermeiden.
- Es erfolgt eine präzise interne Aufgabenverteilung jedes Kooperationspartners, mit der Vertretungsbefugnisse und Verwaltung von geistigem Eigentum zugewiesen werden, um internen Missverständnissen vorzubeugen. Diese Aufgabenverteilung wird extern kommuniziert, um Unsicherheiten bei den Kooperationspartnern zu vermeiden.

Rat der Europäischen Union Eckpunktepapier 8434/07 vom 13.04.2007 Die Charta „Verhaltenskodex (Code of conduct)“

- Die Aufgabenverteilung im Forschungsprojekt wird eindeutig schriftlich festgelegt, um Sicherheit zu schaffen und ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen.
- Personen, die für IP Management und Wissenstransfer zuständig sind, werden frühzeitig in die Verhandlungen über die Forschungszusammenarbeit einbezogen, um die sinnvolle Nutzung von bestehendem und möglicherweise später generiertem geistigen Eigentum sicherzustellen.
- Anderweitige vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen, die mit dem bestehenden Vertrag kollidieren könnten, werden gegenüber den Kooperationspartnern offengelegt.
- Wichtige Einzelpunkte, wie z.B. Vereinbarungen zu Geheimhaltungspflichten bzw. Veröffentlichungen oder zum (gemeinsamen) Eigentumserwerb werden schriftlich niedergelegt.

Rat der Europäischen Union Eckpunktepapier 8434/07 vom 13.04.2007 Die Charta „Verhaltenskodex (Code of conduct)“

Verbundforschung

- Die Partei, die die Forschungsergebnisse entwickelt, erwirbt gemäß dem anwendbaren Recht das Eigentum oder Nutzungsrechte daran.
- Die Konditionen für die Übertragung von Nutzungsrechten und gegenseitige Inanspruchnahme sollten für alle Partner vorteilhaft sein.
- Die Kooperationspartnerstimmen sich darüber ab, ob z.B. Patentschutz für eine Erfindung beantragt wird.
- Öffentliche Zuwendungsgeber sollen bei der Verwertung von geistigem Eigentum neutral bleiben, aber gleichzeitig auf die gleichberechtigte Berücksichtigung von Interessen aller Kooperationspartner hinwirken.

Auftragsforschung

- Die Partner erzielen eine schriftliche Einigung über Eigentümerposition, Veröffentlichung und Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen.
- Es werden schriftliche Regelungen zur Nutzung von bereits vorhandenem Know-how getroffen.
- Die Vergütung für Forschungstätigkeit und Erfindungen wird vertraglich geregelt.

Forschungsförderung durch Zuwendungen der öffentlichen Hand

- Die Vorgaben der öffentlichen Fördereinrichtungen zum Eigentumserwerb werden eingehalten.
- Spezifische Verpflichtungen zum Schutz und zur Verwertung von geistigem Eigentum finden Berücksichtigung.
- Forschungsergebnisse aus öffentlich geförderter Forschung können wie andere Ergebnisse auch Gegenstand von Lizenzierung oder Übertragung auf private Unternehmen sein.
- Fördereinrichtungen werden über Forschungsergebnisse und geistiges Eigentum informiert.

Rat der Europäischen Union Eckpunktepapier 8434/07 vom 13.04.2007 Einrichtung einer IP- Beratungsstelle

IP- Beratungsstelle

- Neben der Etablierung der IP-Charta wird begleitend die Einrichtung einer Beratungsstelle, z.B. der Gemeinsamen Forschungsstelle, als zentrale Anlaufstelle der Europäischen Kommission ...
- ... für Fragen des geistigen Eigentums im Rahmen internationaler Forschungsk Kooperationen angeregt.
- Kooperationspartner sollen hier Antworten auf ihre Fragen zu
 - nationalen Regeln zum geistigen Eigentum der EU-Mitgliedstaaten,
 - ausgewählter Drittstaaten sowie
 - zu europäischen und internationalen Regelungen finden.

- Rückgriff in den Erwägungsgründen auf die Argumente des Eckpunkteapiers:
 - Lissabon Strategie EU Dokumente von 2000 – 2006,
 - Wettbewerbsfähigkeit, erfolgreichere Innovation, sachgemäße Nutzung von geistigem Eigentum
 - Globalisierung, Abwanderung von Know-how verhindern
 - Europas gemeinsames Verständnis und Verhaltenskodex
 - erforderlichen Rahmenbedingungen für eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Forschungsakteuren und der Industrie
- (...) die Nutzung öffentlich finanzierter Forschungsergebnisse und die F&E-Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Industrie auf der Grundlage einer freiwilligen Charta verbessert werden (...)
- Würdigung Arbeit des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)

- „ERSUCHT die Kommission (...) eine solche (...) bestehende europäische Charta zu entwickeln und dabei Initiativen in den Mitgliedstaaten und die Konsultation zum Grünbuch über den Europäischen Forschungsraum zu berücksichtigen.
- Durch bessere Nutzung des Fachwissens und Verhinderung unerwünschter Abwanderung von Fachwissen dürfte dies der europäischen Wettbewerbsfähigkeit förderlich sein.“
- „Darüber hinaus wird die Kommission ersucht, Vorschläge für die nachhaltige Verbesserung der internationalen Forschungszusammenarbeit durch Transfer relevanten Wissens zu unterbreiten. Die Charta zur Nutzung geistigen Eigentums sollte insofern dem Beispiel der Europäischen Charta für Forscher folgen, als sie sich an alle maßgeblichen Entscheidungsträger richtet, und sie sollte auf Freiwilligkeit beruhen.“

Author's Open Access declaration according to the Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities 22.10.2003

The author Michael H. Wagner as copyright holder grants to all users a free, irrevocable, worldwide, perpetual right of access to, and a license to copy, use, distribute, transmit and display the work publicly and to make and distribute derivative works, in any digital medium for any responsible purpose, **subject to proper attribution of authorship**, as well as the right to make small numbers of printed copies for their personal use.

A complete version of the work and all supplemental materials, including a copy of the permission as stated above, in a suitable standard electronic format is deposited immediately upon initial publication in at least one online repository that is supported by the Forschungszentrum Dresden - Rossendorf e. V. seeking to enable open access, unrestricted distribution, interoperability and long-term archiving.

Author's Personal Data with consent to transmission and distribution on 05.09.2007

Michael H. Wagner LL.M.
Head of Legal Affairs & Patents
Forschungszentrum Dresden - Rossendorf e. V.
Bautzner Landstraße 128, 01328 Dresden
Deutschland / Germany

phone +49 351 260 2080
fax +49 315 260 2899
mail m.h.wagner@fzd.de



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. April 2007 (18.04)
(OR. en)**

8434/07

**RECH 103
EDUC 69
COMPET 98**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Betr.: Initiative zu einer Charta zum Umgang mit geistigem Eigentum an öffentlichen
Forschungseinrichtungen und Hochschulen
– Eckpunktepapier des deutschen Vorsitzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage das oben genannte Dokument.

o
o o

Eckpunktepapier der deutschen Ratspräsidentschaft für den Informellen Rat Wettbewerbsfähigkeit am 26./27. April 2007 in Würzburg

CHARTA zum Umgang mit geistigem Eigentum

aus öffentlichen Forschungseinrichtungen und Hochschulen (IP-CHARTA)

I. Ausgangslage – Der Umgang mit geistigem Eigentum in Europa

Der Europäische Rat formulierte im März 2000 in Lissabon das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll ein europäischer Raum der Forschung und Innovation geschaffen werden, in dem Forschungstätigkeiten auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Union besser integriert und möglichst effiziente, innovative FuE- Partnerschaften ermöglicht werden¹. Dabei anerkannte der Rat den europaweit einheitlichen Schutz geistigen Eigentums als wesentlichen Aspekt bei der Forschungszusammenarbeit zur Verwirklichung der Lissabon-Strategie. Auch in dem Aktionsprogramm zur Neuausrichtung der Lissabon Strategie aus dem Jahr 2005 hob die Kommission den einheitlichen Schutz geistigen Eigentums als wesentliches Ziel hervor² und unterstrich für die Umsetzung der erneuerten Lissabon-Strategie:

„Europa braucht dringend einen klaren und stimmigen Rahmen für den Schutz von Rechten an geistigem Eigentum, der sich durch hohe Qualität, Bezahlbarkeit, Konvergenz und Ausgewogenheit zwischen Nutzern und Rechteinhabern auszeichnet, damit Ideen in einer dynamischen Informationsgesellschaft problemlos weitergegeben werden können.“³

Der Europäische Rat betonte in seinen Schlussfolgerungen im Dezember 2006 das Erfordernis einer umfassenden Strategie zu den Rechten an geistigem Eigentum⁴ und unterstrich im März 2007, dass neben dieser Strategie auch Regelungen für den Technologietransfer zwischen der öffentlich geförderten Forschung und der Industrie notwendig sind. Der Rat hob hervor, dass der Schutz des geistigen Eigentums verstärkt und die Entwicklung und Verbreitung europäischer Standards beschleunigt werden müssen, um den Erfordernissen innovativer und wissensbasierter Märkte Rechnung zu tragen⁵.

¹Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Lissabon) 23. und 24. März 2000 (Nr. 100/1/00)

² Mitteilung für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates – Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon; 02.02.2005, KOM (2005)24 endg.

³ Mitteilung für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates – Umsetzung der erneuerten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung, 12.12.2006, KOM (2006)816 endg.

⁴ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Brüssel) 14. und 15. Dezember 2006 (Nr. 16879/1/06)

⁵ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Brüssel) 08. und 09. März 2007 (Nr. 7224/07)

Diese Feststellungen wurden u.a. im Hinblick auf die Vielzahl nationaler und europäischer Regelungen sowie unterschiedlicher EU-weiter Harmonisierungsstufen für die verschiedenen Kategorien geistigen Eigentums (Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken, Urheberrechte u.a.) getroffen. Derzeit fehlt ein gemeinschaftsweiter, demokratisch legitimierter Ordnungsrahmen, in dem Grundsätze und ein Verständnis für den Umgang mit geistigem Eigentum an öffentlichen Forschungseinrichtungen und Hochschulen benannt und praktische Lösungswege aufgezeigt werden. Der Verbundforschung im Forschungsrahmenprogramm liegt – basierend auf den Beteiligungsregeln und der Musterzuwendungsvereinbarung - ein IP- Regelwerk zugrunde, das von den Forschungspartnern im Rahmen eines Konsortialabkommens weiter präzisiert werden kann. Außerhalb des Forschungsrahmenprogramms fehlt jedoch ein derartiger Rahmen für

- Verbundforschung, insbesondere zwischen öffentlichen Einrichtungen und der Industrie),
- Auftragsforschung, insbesondere von Unternehmen an Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen, sowie
- Forschungsförderung durch Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Stiftungen.

In Ermangelung eines solchen Referenzrahmens erfolgt oftmals keine professionelle Verwertung von geistigem Eigentum durch die Kooperationspartner in europäischen und internationalen Forschungsk Kooperationen. Daher werden Forschungsergebnisse von Forschungseinrichtungen nicht in dem erforderlichen Umfang wirtschaftlich verwertet und dem Wirtschaftskreislauf zugeführt.

II. Vorschlag für die Etablierung einer IP- Charta – Professionalität, Effizienz und Verlässlichkeit im Umgang mit geistigem Eigentum

Der bewusste und professionelle Umgang mit geistigem Eigentum ist ein wesentlicher Faktor, der die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft prägt und maßgeblich für Innovationen sowie die daraus resultierende Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union ist. Daher schlägt die Präsidentschaft die Etablierung einer Europäischen Charta zum Umgang mit geistigem Eigentum aus öffentlichen Forschungseinrichtungen und Hochschulen (IP- Charta) vor.

Dabei greift die Deutsche Ratspräsidentschaft auf eine Vielzahl von nationalen und internationalen Studien, Berichten und anderen Dokumenten zurück. Diese sind oft nur in Expertenkreisen oder im nationalen Kontext bekannt bzw. haben nicht das politische Gewicht wie eine Charta, die im Rat verabschiedet werden soll. So kommt etwa Arbeitsdokumenten der Kommissionsdienststellen eine wesentlich geringere politische Autorität zu als der Charta. Zu den Dokumenten, auf die die Ratspräsidentschaft zurückgreift, zählen z.B.:

- Verbesserung des Wissenstransfers zwischen den Forschungseinrichtungen und der Industrie in Europa: hin zu offener Innovation (Mitteilung der Europäischen Kommission)¹
- Management von geistigem Eigentum in öffentlichen Forschungseinrichtungen: Hin zu europäischen Leitlinien (EU), Europäische Kommission)²,
- Die "Responsible Partnering" Initiative (EIRMA, EARTO, EUA, ProTon Europe)³,
- CREST Bericht⁴ (CREST OMC Expertengruppe),
- Lambert Vereinbarungen – Handwerkszeug für Universitäten und Unternehmen in öffentlich geförderten Forschungsprojekten (UK) (Lambert Expertengruppe)⁵.

Diese und andere Arbeiten möchte die Deutsche Ratspräsidentschaft in das Bewusstsein eines europaweiten Adressatenkreises rufen, indem sie wesentliche Aspekte in der IP- Charta aufgreift.

Damit soll die IP- Charta im Europäischen Forschungsraum ein gemeinsames Bewusstsein für den professionellen und fairen Umgang mit geistigem Eigentum wecken. Das ist eine Voraussetzung, um die effektive Einspeisung von Forschungsergebnissen in die Wertschöpfungskette sicherstellen und so die beständige Entwicklung innovativer Produkte zu fördern.

Die IP- Charta richtet sich an die Mitgliedstaaten, die bestärkt werden sollen, die Etablierung der Prinzipien für den guten Umgang mit geistigem Eigentum zu unterstützen. Die IP- Charta richtet sich darüber hinaus an öffentliche Forschungseinrichtungen und Hochschulen, ihren Umgang mit geistigem Eigentum entsprechend den Standards, die sie vorschlägt, professionell zu gestalten. Die IP- Charta betrifft damit faktisch alle potentiellen Kooperationspartner, die in der Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen von einem verbesserten, professionellen Umgang mit geistigem Eigentum ausgehen können und dazu aufgerufen sind, sich ebenfalls an den Leitlinien der Charta zu orientieren.

Die IP- Charta soll als Referenzrahmen für die Regelung von Fragen des geistigen Eigentums an bestehenden und künftigen Forschungsergebnissen von Kooperations- bzw. Verhandlungspartnern auf freiwilliger Basis herangezogen werden. Durch die Etablierung einer IP- Charta soll ein gemeinschaftsweiter Rahmen geschaffen werden für einen EU-weit kohärenten Umgang mit Forschungsergebnissen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen öffentlich geförderten Forschungseinrichtungen und der Industrie entstehen. Mit der IP- Charta sollen das gemeinsame Verständnis und gemeinsame Werte Europas zum Umgang mit geistigem Eigentum im Bereich Forschung herausgestellt werden.

¹ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Verbesserung des Wissenstransfers zwischen den Forschungseinrichtungen und der Industrie in Europa: hin zu offener Innovation – Umsetzung der Lissabon Agenda; 04.04.2007, KOM (2007) 182 endg.

² Management of intellectual property in publicly-funded research organisations: Towards European Guidelines (EU), <http://ec.europa.eu/research/era/pdf/iprmanagementguidelines-report.pdf>

³ <http://www.responsible-partnering.org>

⁴ CREST Report, Cross-border collaboration between publicly funded research organisations and industry and technology transfer training, <http://www.patent.gov.uk/crestreport.pdf>

⁵ Lambert Agreements – A toolkit for universities and companies wishing to undertake collaborative research projects (UK) , <http://www.innovation.gov.uk/lambertagreements/>

Gleichzeitig könnte die Europäische Gemeinschaft mit einer IP- Charta den Herausforderungen der fortschreitenden Globalisierung und dem wachsenden internationalen Wettbewerbsdruck begegnen. Mit einer Charta würde erstmals ein Dokument zum Umgang mit geistigem Eigentum im Bereich Forschung auf hochrangiger politischer Ebene von den Mitgliedstaaten diskutiert und als Empfehlung, d.h. als unverbindlicher Rechtsakt mit hoher politischer Wirkung, vom Rat Wettbewerbsfähigkeit verabschiedet. Mit einer IP- Charta wird die klare Botschaft an Drittstaaten und internationale Forschungspartner gesandt, dass sich die Europäische Gemeinschaft auf gemeinsame Werte und Standards im Umgang mit geistigem Eigentum in Forschungsk Kooperationen geeinigt hat. Europa dokumentierte so sein Verständnis für einen fairen und gerechten Umgang mit geistigem Eigentum – bezogen auf alle Kategorien geistigen Eigentums, die von dem weiten Anwendungsbereich der Charta erfasst wären.

Mit einer IP- Charta stärkt die Europäische Gemeinschaft zugleich die Verhandlungsposition der Forschungseinrichtungen aller 27 Mitgliedstaaten gegenüber internationalen Partnern, die sich einen einheitlichen und gemeinschaftsweit befürworteten Referenzrahmen mit Grundregeln zum Umgang mit geistigem Eigentum als Kooperationsgrundlage geben können. Die Forschungseinrichtungen sind insbesondere bei der europaweiten und internationalen Forschungszusammenarbeit von unterschiedlichen und oftmals nicht ausreichend bekannten IP- relevanten Regelungen, Praktiken und Traditionen betroffen. Durch die mangelnde Kenntnisse und die Vielzahl dieser Regeln wird der Umgang mit geistigem Eigentum und die Verwertung von Forschungsergebnissen erschwert und kann zu überraschenden und ungewollten Ergebnissen führen. Durch eine IP- Charta würden solche Unsicherheiten und das Risiko unkontrollierten Know-how Abflusses – oft bedingt durch die oben genannten Defizite oder schwache Verhandlungspositionen – verringert.

Darüber hinaus soll die IP- Charta Teil einer bereits begonnenen Strategie zur Schaffung einer gemeinsamen europäischen Forschungskultur werden. Das Kapital und schöpferische Potential Europas lässt sich in drei Kernbereiche unterteilen: gut ausgebildete Forscher, eine hoch entwickelte Forschungsinfrastruktur und die optimale Verwertung von Forschungsergebnissen. Zwei dieser drei Kernbereiche wurden bereits in die Strategie eingebunden: Mit der Europäischen Charta für Forscher¹ wurde ein Katalog allgemeiner Grundsätze und Anforderungen etabliert, der für Forscher in ganz Europa günstige Rahmenbedingungen für die berufliche Entwicklung aufstellt. Das im Jahr 2002 initiierte Forum ESFRI identifiziert neue Forschungsinfrastrukturen von europäischem Interesse, die für die nächsten 10-20 Jahre notwendig sind, um den Forschungsstandort Europa zu erhalten. Die IP- Charta soll nun bei der Verwertung von Forschungsergebnissen ansetzen, indem sie einen europaweiten Prozess der Bewusstseinsbildung fördert und gemeinsame Mindeststandards im Umgang mit geistigem Eigentum benennt.

Der Kommission kommt bei der Erarbeitung einer Charta zum Umgang mit geistigem Eigentum eine entscheidende Rolle zu. Sie kann in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Initiative ergreifen und das Projekt einer Charta entwickeln und ausgestalten.

¹ Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern, Abl. L 75/67 v. 22.03.2005 (2005/251/EG)

III. Defizite im Umgang mit geistigem Eigentum in Europa

1. Mangelndes Bewusstsein und Unkenntnis der wirtschaftlichen Verwertbarkeit von Erfindungen

Ein wesentliches Defizit im Umgang mit geistigem Eigentum sind häufig das fehlende Bewusstsein und die Unkenntnis der Möglichkeiten geistiges Eigentum zu schützen¹. Das Bewusstsein der wirtschaftlichen Verwertbarkeit von Forschungsergebnissen ist Grundvoraussetzung, um den Schutz von Erfindungen zu bewirken. Schützen Forschungseinrichtungen die Ergebnisse ihrer Forschung nicht oder nicht ausreichend, können diese von Dritten genutzt werden und es droht ein unkontrollierter Know-how Abfluss. Auch bei Austauschprogrammen für Nachwuchswissenschaftler beachten die Beteiligten bislang kaum, inwieweit die erzielten Forschungsergebnisse im Heimatland verwertet werden dürfen. In den USA wurde der Umgang mit geistigem Eigentum an Universitäten bereits im Jahr 1980 durch den sog. Bayh-Dole Act geregelt. Dadurch wurde das Bewusstsein für die bevorzugte wirtschaftliche Verwertung von Erfindungen durch Universitäten gefördert, die Anzahl von Patenten stieg stark an und auch die Zusammenarbeit von Industrie und Forschungseinrichtungen² verbesserte sich.

Eine IP- Charta liefert den politischen Impuls für eine breitgefächerte Diskussion über den Umgang mit geistigem Eigentum in der europäischen Forschungslandschaft. Das wird zu einem erweiterten Verständnis über die strategische Bedeutung des Umgangs mit geistigem Eigentum aus europäischen Forschungseinrichtungen führen, die umfangreichere Beschäftigung mit Regeln zum geistigen Eigentum in anderen Ländern und die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch die Berechtigten fördern.

2. Unterschiedlicher Umgang mit geistigem Eigentum in Industrie und Forschungseinrichtungen

Forschungszusammenarbeit und Wissenstransfer zwischen öffentlichen Forschungseinrichtungen und Industrie zählen zu den Schwachstellen des europäischen Forschungs- und Innovationssystems³. Ein Grund dafür ist, dass Forschungseinrichtungen und Industrie unterschiedlich mit der Verwertung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung umgehen. Das Bewusstsein wirtschaftlicher Verwertbarkeit ist bei der Industrie stärker ausgeprägt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Interessen bei der Verwertung: Während Wissenschaftseinrichtungen tendenziell ein gesteigertes Interesse an Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen haben, liegt das Interesse der Wirtschaft in der Geheimhaltung bis zur Rechtesicherung und –verwertung.

Eine IP- Charta kann nicht nur einen Prozess der Bewusstseinsbildung für den Umgang mit Geistigem Eigentum anregen. Sie fördert auch das gegenseitige Verständnis für die Positionen der Kooperationspartner. Kulturelle Unterschiede im Umgang mit IP werden durch die Einigung auf einen „best practice“ Rahmen überwunden. Eine IP- Charta kann mögliche Konfliktfelder und Lösungswege aufzeigen. Zugleich sollten gemeinsame Methoden, Werte und Ziele identifiziert werden, um auf diese Weise gegenseitiges Vertrauen aufzubauen.

¹ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Mehr Forschung und Innovation – In Wachstum und Beschäftigung investieren: Eine gemeinsame Strategie; 12.10.2005, KOM (2005) 488 endg.

² So der Forschungsdienst des U.S. Kongress (Congressional Research Service - CRS) in einer Resolution aus dem Jahr 2006; CRS Report for Congress – The Bayh-Dole Act: Selected Issues in Patent Policy and the Commercialization of Technology, Updated 8 September 2006, Order Code RL32076

³ s.o. KOM (2005)488 endg.

3. Geringe Investitionen des privaten Sektors in Forschung und Entwicklung

Die Mitgliedstaaten der EU investieren insgesamt etwa ein Drittel weniger in Forschung und Entwicklung als die USA¹. Etwa 80% dieser Differenz entfallen auf mangelnde Investitionen des privaten Sektors in Forschung und Entwicklung². Um dem geringen Investitionsvolumen entgegenzusteuern sind günstigere Rahmenbedingungen und starke Anreize für Unternehmen erforderlich, Forschungsprojekte finanziell zu unterstützen.

Die IP- Charta soll zu einem gegenseitigen Verständnis der Kooperationspartner führen und so die Bereitschaft zur Zusammenarbeit fördern. Mit der verstärkten Beteiligung finanzstarker Industriepartner können Finanzierungsdefizite verringert und Folgeprobleme gelöst werden. Die IP- Charta schafft Anreize für Unternehmen, sich an Forschungszusammenarbeit zu beteiligen. Legen die Partner ihrer Zusammenarbeit die IP- Charta als Rahmen für die Regelung von Fragen des geistigen Eigentums an bestehenden und künftigen Forschungsergebnissen zugrunde, sparen sie Transaktions- und Verhandlungskosten sowie Zeit für Verhandlungen über Punkte, die in der Charta genannt werden.

4. Nachteile im internationalen Wettbewerb für Forschung und Industrie

Infolge der noch zu geringen Zusammenarbeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit der privaten Wirtschaft wird das Potential der Drittmittelfinanzierung bei weitem nicht ausgeschöpft. Fehlende Finanzmittel führen auch zu Nachteilen für Forschungseinrichtungen im Wettbewerb z.B. um talentierte Forscher, da diese durch möglichst attraktive finanzielle Angebote angeworben werden müssen. Ohne Spitzenforscher, aber auch ohne moderne Forschungsinfrastrukturen, besteht die Gefahr, dass Forschungseinrichtungen den Anschluss an die internationale Spitze der Forschung in sich rasch wandelnden Forschungsfeldern verpassen und es versäumen, die für den Erfolg im internationalen Forschungswettbewerb erforderliche kritische Masse, Exzellenz und Flexibilität hervorzubringen.

Auch für die Industrie ergeben sich Nachteile im internationalen Wettbewerb, da sie das vorhandene Potential universitärer Forschung oftmals nicht nutzt³ und damit indirekt den Ausbau des Forschungspotentials an Universitäten in noch zu geringem Umfang unterstützt. Damit nimmt sich die Industrie die Möglichkeit, in größerem Umfang wirtschaftlich verwertbare innovative Erfindungen zu nutzen. Infolgedessen können europäische Unternehmen oftmals nicht mit den Standards produktinnovativer internationaler Wettbewerber mithalten. Das zeigt sich u.a. darin, dass die EU derzeit in einigen forschungsintensiven Schlüsselbranchen eine weitaus geringere Produktionsleistung als die USA oder Japan hat⁴.

Durch eine vereinfachte Zusammenarbeit können Forschungseinrichtungen leichter Finanzquellen erschließen und so besser im Forschungswettbewerb bestehen. Darüber hinaus ermöglicht die Zusammenarbeit mit der Industrie eine Verbesserung der europäischen Innovationsleistungen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Zugleich wird bei der internationalen Forschungszusammenarbeit die Verhandlungsposition europäischer Kooperationspartner durch eine IP- Charta, auf die sich die EU-Mitgliedstaaten verständigt haben, gestärkt.

¹ s.o. KOM (2005) 24 endg.

² s.o. KOM (2005) 24 endg.

³ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Das Modernisierungsprogramm für Universitäten umsetzen: Bildung, Forschung und Innovation; 10.06.2006, KOM (2006)208 endg.

⁴ s.o. KOM (2005) 488 endg.

IV. Schwerpunkte der Charta

Die IP- Charta sollte in Anlehnung an die Europäische Charta für Forscher¹ und unter besonderer Beachtung des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen zur Mitteilung Wissenstransfer² Grundprinzipien und Mindestanforderungen in dem für die Wettbewerbsfähigkeit Europas maßgeblichen Bereich Umgang mit geistigem Eigentum in der Forschungszusammenarbeit niederlegen und die Umsetzung des schöpferischen Kapitals in verwertbare Waren und Dienstleistungen ermöglichen. Durch einen optimalen Umgang mit geistigem Eigentum an Forschungsergebnissen soll die internationale Zusammenarbeit verbessert und unkontrolliertem Know-How Abfluss vorgebeugt werden. Mit Hilfe einer IP-Charta wird ein Prozess für den professionalisierten Schutz geistigen Eigentums angestoßen und das kreative Potential Europas durch optimale Einspeisung von geistigem Eigentum in die Wertschöpfungskette gefördert.

Dazu könnte die IP- Charta u.a. die folgenden Grundprinzipien und Leitlinien enthalten, die die Kooperationspartner freiwillig ihrer Forschungszusammenarbeit zugrunde legen können:

1. Grundprinzipien

- Gewissenhafter und verantwortungsbewusster Umgang mit Forschungsergebnissen und Erfindungen.
- Förderung einer langfristigen und nachhaltigen Forschungszusammenarbeit.
- Gegenseitiger Respekt, Verständnis und Transparenz bei der Forschungszusammenarbeit.
- Schaffung von Organisationsstrukturen und Mechanismen für ein professionelles IP-Management.
- Weiterbildung von Wissenschaftlern um ein Bewusstsein für Fragen des geistigen Eigentums in Forschungsk Kooperationen zu schaffen und unkontrollierten Know-how Abfluss zu verhindern.
- Förderung der Kommerzialisierung und der öffentlichen Verwertbarkeit geschützter Erfindungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und des gesamtwirtschaftlichen Wohls.
- Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen durch die Gründung bzw. Ausgründung von Unternehmen (Start-Ups und Spin-offs).

2. Umsetzung der Grundprinzipien

a. Internationale Forschungszusammenarbeit

An den Umgang mit geistigem Eigentum sind im Kontext von Globalisierung und internationaler Forschungszusammenarbeit besondere Anforderungen zu stellen. Wichtig erscheint hierbei:

¹ s.o.

² s.o. KOM (2007) 182 endg.

- Die Berücksichtigung der nationalen rechtlichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten in den Ländern, in denen Forschungsergebnisse erzielt bzw. umgesetzt werden sollen.
- Die Unterstützung von Forschern bei multinationalen Vertragsverhandlungen und Verhandlungen über Rechte an geistigem Eigentum durch ausgebildete Sachverständige.

b. Verhaltenskodex (Code of conduct)

Die IP- Charta als „Code of conduct“ sollte Mindestanforderungen an den Umgang mit geistigem Eigentum beschreiben, die die Beteiligten als freiwillige Selbstregulierung einer guten, professionellen und effizienten Zusammenarbeit zugrunde legen können.

aa. Empfehlungen allgemeiner Art

Unabhängig von der Art der Forschungszusammenarbeit sollten die Beteiligten folgende Aspekte berücksichtigen.

- Die Beteiligten klären in fairen Vertragsverhandlungen Umfang und Ziele der Forschungszusammenarbeit und berücksichtigen dabei in angemessenem Umfang die berechtigten Interessen aller Parteien.
- Die Kooperationspartner stellen möglichst frühzeitig Ziele und Erwartungen aller Beteiligten klar, um so spätere Missverständnisse und Enttäuschungen zu vermeiden.
- Es erfolgt eine präzise interne Aufgabenverteilung jedes Kooperationspartners, mit der Vertretungsbefugnisse und Verwaltung von geistigem Eigentum zugewiesen werden, um internen Missverständnissen vorzubeugen. Diese Aufgabenverteilung wird extern kommuniziert, um Unsicherheiten bei den Kooperationspartnern zu vermeiden.
- Die Aufgabenverteilung im Forschungsprojekt wird eindeutig schriftlich festgelegt um Sicherheit zu schaffen und ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen.
- Personen, die für IP Management und Wissenstransfer zuständig sind, werden frühzeitig in die Verhandlungen über die Forschungszusammenarbeit einbezogen, um die sinnvolle Nutzung von bestehendem und möglicherweise später generiertem geistigen Eigentum sicherzustellen.
- Anderweitige vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen, die mit dem bestehenden Vertrag kollidieren könnten, werden gegenüber den Kooperationspartnern offengelegt.
- Wichtige Einzelpunkte, wie z.B. Vereinbarungen zu Geheimhaltungspflichten bzw. Veröffentlichungen oder zum (gemeinsamen) Eigentumserwerb werden schriftlich niedergelegt.

bb. Besondere Empfehlungen - Verbundforschung, Auftragsforschung und Forschungsförderung durch Zuwendungen der öffentlichen Hand

Diese Empfehlungen berücksichtigen Besonderheiten der Förderung von Forschungszusammenarbeit (neben der Eigenforschung), die sich insbesondere auf Fragen der Eigentümerstellung und der Verwertungsrechte auswirken:

Verbundforschung:

- Die Partei, die die Forschungsergebnisse entwickelt, erwirbt gemäß dem anwendbaren Recht das Eigentum oder die Nutzungsrechte daran.
- Die Konditionen für die Übertragung von Nutzungsrechten und gegenseitige Inanspruchnahme sollten für alle Partner vorteilhaft sein. Die Kooperationspartner stimmen sich darüber ab, ob z.B. Patentschutz für eine Erfindung beantragt wird.
- Öffentliche Zuwendungsgeber sollen bei der Verwertung von geistigem Eigentum neutral bleiben, aber gleichzeitig auf die gleichberechtigte Berücksichtigung von Interessen aller Kooperationspartner hinwirken.

Auftragsforschung

- Die Partner erzielen eine schriftliche Einigung über Eigentümerposition, Veröffentlichung und Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen.
- Es werden schriftliche Regelungen zur Nutzung von bereits vorhandenem Know-how getroffen.
- Die Vergütung für Forschungstätigkeit und Erfindungen wird vertraglich geregelt.

Forschungsförderung durch Zuwendungen der öffentlichen Hand

- Die Vorgaben der öffentlichen Fördereinrichtungen zum Eigentumserwerb werden eingehalten.
- Spezifische Verpflichtungen zum Schutz und zur Verwertung von geistigem Eigentum finden Berücksichtigung.
- Forschungsergebnisse aus öffentlich geförderter Forschung können wie andere Ergebnisse auch Gegenstand von Lizenzierung oder Übertragung auf private Unternehmen sein.
- Fördereinrichtungen werden über Forschungsergebnisse und geistiges Eigentum informiert.

V. Einrichtung einer IP- Beratungsstelle

Neben der Etablierung der IP- Charta wird begleitend die Einrichtung einer Beratungsstelle, z.B. der Gemeinsamen Forschungsstelle, als zentrale Anlaufstelle der Europäischen Kommission für Fragen des geistigen Eigentums im Rahmen internationaler Forschungsk Kooperationen angeregt. Kooperationspartner sollen hier Antworten auf ihre Fragen zu nationalen Regeln zum geistigen Eigentum der EU-Mitgliedstaaten, ausgewählter Drittstaaten sowie zu europäischen und internationalen Regelungen finden.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



11155/07 (Presse 151)

(OR. en)

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

2811. Tagung des Rates

Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)

Luxemburg, den 25. Juni 2007

Präsidentin **Annette Schavan**
Bundesministerin für Bildung und Forschung
der Bundesrepublik Deutschland

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B - 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

11155/07 (Presse 151)

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat ist zu einer allgemeinen Ausrichtung zum Entwurf für eine Verordnung zur Errichtung eines **Europäischen Technologieinstituts** gelangt.*

*Der Rat hat Schlussfolgerungen zum **Wissenstransfer** und zur Nutzung der Rechte an **geistigem Eigentum** im Europäischen Forschungsraum sowie zur Abstimmung zwischen den forschungspolitischen **Finanzierungsinstrumenten** der Gemeinschaft angenommen.*

Ohne Aussprache hat der Rat folgende Text angenommen:

- eine Verordnung zur Reduzierung der **Tarife für das Roaming in Mobilfunknetzen** in der EU;*
- eine politische Einigung über die Modernisierung des **Zollkodex der EU**;*
- eine Entschließung zu einer neuen Strategie für **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** (2007-2012).*

INHALT¹

TEILNEHMER	5
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

EUROPÄISCHES TECHNOLOGIEINSTITUT	7
EUROPÄISCHER FORSCHUNGSRAUM	9
WISSENSTRANSFER – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	10
ABSTIMMUNG DER FORSCHUNGSPOLITISCHEN FINANZIERUNGSPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	12
SONSTIGES.....	14

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*FORSCHUNG*

– Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Schweiz.....	15
---	----

ZOLLUNION

– Zollkodex der Gemeinschaft	15
– Zollkontingente für landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse	16
– Weltzollorganisation *.....	16

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

– Simbabwe – restriktive Maßnahmen	16
– Liberia – restriktive Maßnahmen	17

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

– Besteuerung von Zinserträgen – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	17
--	----

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

JUSTIZ UND INNERES

- Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen (2007-2013)..... 18
- Finanzregeln für das Schengener Informationssystem (C.SIS)..... 18
- "SIRENE"-Handbuch – Schengener Übereinkommen 18

TELEKOMMUNIKATION

- Roamingentgelte 19

VERKEHR

- Abkommen mit Jordanien über Luftverkehrsdienste..... 19
- Nachrüstung von schweren Lastkraftwagen mit Spiegeln 20

UMWELT

- Luftqualität *..... 21

ENERGIE

- Beziehungen zu Korea..... 22

SOZIALPOLITIK

- Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012 – *Entschließung des Rates*..... 22

FISCHEREI

- Referenzgrößen für Fischereiflotten – Ausnahmeregelungen für Bulgarien und Rumänien..... 32

TRANSPARENZ

- Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten..... 33

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Fientje MOERMAN

Vize-Ministerpräsidentin der Flämischen Regierung und Flämische Ministerin für Wirtschaft, Unternehmen, Wissenschaft, Innovation und Außenhandel

Bulgarien:

Roussi IVANOV

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Tschechische Republik:

Pavel KOMAREK

Stellvertreter der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Dänemark:

Uffe Toudal PEDERSEN

Ständiger Sekretär, Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung

Deutschland:

Annette Schavan

Frieder MEYER-KRAHMER

Bundesministerin für Bildung und Forschung
Staatssekretär, Bundesministerium für Bildung und Forschung

Thomas RACHEL

Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung

Estland:

Tõnis LUKAS

Minister für Bildung und Wissenschaft

Irland:

Micheál MARTIN

Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung

Griechenland:

Ioannis TSOUKALAS

Generalsekretär

Spanien:

Cristóbal GONZÁLEZ -ALLER

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Frankreich:

Jean-Pierre JOUYET

Staatssekretär, Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten

Italien:

Vincenzo GRASSI

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Zypern:

George CHACALLI

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Lettland:

Baiba RIVŽA

Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Litauen:

Virginija BŪDIENĖ

Stellvertretende Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Luxemburg:

Octavie MODERT

Staatssekretärin für die Beziehungen zum Parlament,
Staatssekretärin für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung, Staatssekretärin für Kultur, Hochschulen und Forschung**Ungarn:**

Géza EGYED

Unterstaatssekretär, Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Malta:

Censu GALEA

Minister für Wettbewerbsfähigkeit und Kommunikation

Niederlande:

Maria Josephina Arnoldina van der HOEVEN

Ministerin für Wirtschaft

Österreich:

Johannes HAHN

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

Christa KRANZL

Staatssekretärin im Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie**Polen:**

Olaf GAJL

Unterstaatssekretär, Ministerium für Wissenschaft und
Hochschulen**Portugal:**

José MARIANO GAGO

Minister für Wissenschaft, Technologie und Hochschulen

Rumänien:

Anton ANTON

Staatssekretär für Forschung, Präsident der Nationalen
Behörde für wissenschaftliche Forschung, Ministerium für
Bildung und Forschung**Slowenien:**

Jure ZUPAN

Minister für Hochschulen, Wissenschaft und Technologie

Slowakei:

Ján MIKOLAJ

Stellvertretender Premierminister und Minister für
Bildung**Finnland:**

Mauri PEKKARINEN

Minister für Handel und Industrie

Schweden:

Göran HÄGGLUND

Staatssekretär im Ministerium für Industrie, Energie und
Kommunikation**Vereinigtes Königreich:**

Malcolm WICKS

Staatsminister für Wissenschaft und Innovation

Kommission:

Janez POTOČNIK

Ján FIGEL

Mitglied

Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

EUROPÄISCHES TECHNOLOGIEINSTITUT

Nach einer Aussprache erzielte der Rat eine Einigung über die allgemeine Ausrichtung¹ zum Entwurf einer Verordnung zur Errichtung des Europäischen Technologieinstituts (ETI) (*Dok. 11058/07*).

Ausgangspunkt für die – in öffentlicher Sitzung geführte – Aussprache war ein Kompromissvorschlag des Vorsitzes, der darauf abzielte, unter dem anstehenden portugiesischen EU-Vorsitz eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung zu erzielen.

Der vereinbarte Finanzrahmen für die Verwirklichung des ETI in dem am 1. Januar 2008 beginnenden Sechsjahreszeitraum beläuft sich auf 308,7 Mio. EUR.

Die allgemeine Ausrichtung spiegelt das Zwei-Stufen-Konzept wider, wonach in einer ersten Stufe zunächst zwei bis drei Wissens- und Innovationsgemeinschaften ("KIC") gegründet werden und in einer zweiten Stufe – je nach der Bilanz der Tätigkeiten des ETI – weitere KIC eingerichtet werden und eine längerfristige Strategie für das ETI entwickelt wird. Für die Auswahl der ersten KIC werden die politischen Prioritäten der EU wie erneuerbare Energie und Klimawandel zugrunde gelegt.

Das ETI würde den Großteil seiner Maßnahmen über die KIC abwickeln, bei denen es sich um Partnerschaften zwischen Privatwirtschaft, Forschungseinrichtungen und herausragenden Teams aus Forschung und Hochschulen handelt. Sie würden innerhalb des Europäischen Forschungsraums eine einzigartige Rolle spielen, indem sie alle Seiten des "Wissensdreiecks" aus Ausbildung, Forschung und Innovation miteinander verbinden und es auf diese Weise ermöglichen, dass die neuesten Erkenntnisse herausragender Grundlagenforschung rasch in neue Technologien umgesetzt werden, mit denen sich ein innovatorischer Durchbruch am Markt erzielen lässt.

Hinsichtlich der praktischen Arbeit und der Umsetzung wird sowohl dem ETI als auch den KIC in der Einigung ein hohes Maß an Autonomie eingeräumt. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass die langfristigen strategischen Weichenstellungen von Europäischem Parlament und Rat vorgenommen werden, die eine strategische Innovationsagenda für die künftigen ETI-Tätigkeiten festlegen werden.

¹ Eine "allgemeine Ausrichtung" ist erzielt, wenn über den Inhalt eines künftigen Rechtsakts weit gehendes Einvernehmen herrscht, jedoch noch geringfügige Abstimmungen erforderlich sind, damit eine politische Einigung erzielt werden kann.

Hinsichtlich der künftigen Sprachenregelung des ETI wurde in der Einigung auch der Grundsatz der Gleichbehandlung anerkannt.

Der Europäische Rat hat am 22. Juni 2007 festgestellt, dass die Arbeiten an der ETI-Verordnung gut vorankommen, und den Rat ersucht, auf seiner Tagung am 25. Juni eine allgemeine Ausrichtung zu dieser Verordnung festzulegen; diese allgemeine Ausrichtung solle sich auch auf die angemessene Finanzierung gemäß den Haushaltsverfahren der Gemeinschaft erstrecken, damit der Rat zusammen mit dem Europäischen Parlament noch vor Ende 2007 einen endgültigen Beschluss fassen könne.

EUROPÄISCHER FORSCHUNGSRAUM

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über neue Perspektiven für den Europäischen Forschungsraum.

Anhand eines vom Vorsitz erstellten Fragenkatalogs (*Dok. 10153/07*) erörterten die EU-Delegationen die folgenden Aspekte des Grünbuchs der Kommission mit dem Titel "Der Europäische Forschungsraum: Neue Perspektiven":

- **Stärkung der Forschungseinrichtungen:** Im Grünbuch wird darauf hingewiesen, dass sich Universitäten und öffentliche Forschungseinrichtungen wachsenden finanziellen und organisatorischen Problemen gegenübersehen. Die meisten von ihnen verfügen nicht über eine kritische Masse und haben Schwierigkeiten, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen die Erwartungen zu erfüllen.
- **Austausch von Wissen:** In dem Grünbuch wird dafür plädiert, durch eine weitere Öffnung des Zugangs zu Wissen das überall in Europa vorhandene Wissen stärker gemeinsam zu nutzen.
- **Internationale Dimension des Europäischen Forschungsraums:** Im Grünbuch wird vorgeschlagen, dass die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit effizienter zu den wichtigsten außenpolitischen Zielen der EU beitragen sollte.

Das Grünbuch (*Dok. 8322/07 + ADD 1*) wurde im April 2007 vorgelegt. Auf ihrer letzten Tagung am 22. Mai hatten sich die EU-Forschungsminister mit folgenden Aspekten befasst: im Grünbuch genannte Prioritäten, Arbeitsteilung zwischen der einzelstaatlichen Ebene und der EU-Ebene, Rolle und Bedeutung der modernen Grundlagenforschung für den Europäischen Forschungsraum, Perspektiven für die Umsetzung eines Fahrplans für europäische Forschungsinfrastrukturen.

Auf der letzten Gipfeltagung am 21./22. Juni 2007 hat der Europäische Rat die Kommission ersucht, Anfang 2008 Initiativen für Folgemaßnahmen zum Grünbuch über den Europäischen Forschungsraum vorzulegen.

Das Konzept des Europäischen Forschungsraums verbindet folgende Elemente miteinander: einen europäischen "Binnenmarkt" für die Forschung, in dem Freizügigkeit für Forscher, Technologie und Wissen herrscht, eine wirksame Koordinierung von nationalen und regionalen forschungspolitischen Maßnahmen, Programmen und Strategien auf europäischer Ebene sowie auf europäischer Ebene umgesetzte und finanzierte Initiativen.

Der Europäische Forschungsraum wurde erstmals im Januar 2000 vorgestellt (*Dok. 5643/00*) und seither durch Forschungsrahmenprogramme der EU schrittweise umgesetzt.

WISSENSTRANSFER – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

"DER RAT –

UNTER HINWEIS auf seine Entschlüsse von 15. Juni 2000 zur "Schaffung eines Europäischen Raums der Forschung und Innovation" ¹, vom 16. November 2000 zur "Verwirklichung eines Europäischen Raums der Forschung und Innovation" ² und vom 22. September 2003 über "Investitionen in die Forschung zur Förderung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit in Europa" ³ sowie auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 25./26. November 2004 über die "künftige europäische Forschungsförderung" ⁴ und vom 4. Dezember 2006 über "eine breit angelegte Innovationsstrategie: strategische Prioritäten für Innovationsmaßnahmen auf EU-Ebene" ⁵;

UNTER HINWEIS darauf, dass es für die Wettbewerbsfähigkeit Europas von entscheidender Bedeutung ist, die Ergebnisse der Forschung in erfolgreichere Innovation umzuwandeln, dass die sachgemäße Nutzung von geistigem Eigentum, das in europäischer und internationaler Zusammenarbeit aus öffentlich finanzierten Hochschulen und Forschungseinrichtungen hervorgeht, ein zentraler Faktor für die Erreichung dieses Erfolges ist, dass die rasch voranschreitende Globalisierung es erforderlich macht, die unerwünschte Abwanderung von Know-how zu verhindern, dass Europa in diesen Fragen ein gemeinsames Verständnis und einen gemeinsamen Verhaltenskodex entwickeln muss und dass eine konkrete Beschreibung bewährter Verfahren die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Forschungsakteuren und der Industrie schafft –

1. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Verbesserung des Wissenstransfers zwischen den Forschungseinrichtungen und der Industrie in Europa: hin zu offener Innovation – Umsetzung der Lissabon-Agenda" ⁶ und die damit verbundenen "freiwilligen Leitlinien für Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen zur Verbesserung ihrer Verbindungen zur Industrie in Europa"; BEGRÜSST die Konsultation zu dem Grönbuch der Kommission "Der Europäische Forschungsraum: Neue Perspektiven" ⁷;

¹ ABl. C 205 vom 19.7.2000, S. 1-3.

² ABl. C 374 vom 28.12.2000, S. 1-3.

³ ABl. C 250 vom 18.10.2003, S. 2-3.

⁴ Dok. 14687/04 (Presse 323).

⁵ Dok. 15717/06 (Presse 337).

⁶ Dok. 8323/07 EDUC 67 RECH 100 COMPET 93.

⁷ Dok. 8322/07 RECH 99.

2. ERKENNT die Gelegenheit, die sich mit den vorgeschlagenen politischen Weichenstellungen und Leitlinien bietet, und die Notwendigkeit eines gemeinsamen europäischen Verständnisses des Wissenstransfers, damit
 - i) die Nutzung öffentlich finanzierter Forschungsergebnisse und
 - ii) die F&E-Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Industrieauf der Grundlage einer freiwilligen Charta verbessert werden;
3. BEGRÜSST in dieser Hinsicht die bisherige Arbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) und die Arbeit wichtiger Akteure;
4. BEGRÜSST die Initiative des Vorsitzes, einen Prozess zur Schaffung einer freiwilligen Charta zur Nutzung geistigen Eigentums an öffentlichen Forschungseinrichtungen und Hochschulen¹ voranzubringen, die auf der informellen Tagung der für Wettbewerbsfragen zuständigen Minister am 26. und 27. April 2007 in Würzburg (Deutschland) auf breite Zustimmung stieß;
5. ERSUCHT die Kommission, auf der Grundlage eines strukturierten Dialogs mit den Akteuren und ausgehend von den von ihr vorgeschlagenen politischen Weichenstellungen für den Wissensaustausch eine solche, in einer Empfehlung für die staatlichen Stellen und Orientierungshilfen für die Akteure bestehende europäische Charta zu entwickeln und dabei Initiativen in den Mitgliedstaaten und die Konsultation zum Grünbuch über den Europäischen Forschungsraum zu berücksichtigen. Durch bessere Nutzung des Fachwissens und Verhinderung unerwünschter Abwanderung von Fachwissen dürfte dies der europäischen Wettbewerbsfähigkeit förderlich sein. Darüber hinaus wird die Kommission ersucht, Vorschläge für die nachhaltige Verbesserung der internationalen Forschungszusammenarbeit durch Transfer relevanten Wissens zu unterbreiten. Die Charta zur Nutzung geistigen Eigentums sollte insofern dem Beispiel der Europäischen Charta für Forscher folgen, als sie sich an alle maßgeblichen Entscheidungsträger richtet, und sie sollte auf Freiwilligkeit beruhen."

¹ Dok. 8434/07 RECH 103 EDUC 69 COMPET 98.

**ABSTIMMUNG DER FORSCHUNGSPOLITISCHEN FINANZIERUNGSPROGRAMME
DER GEMEINSCHAFT – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

"Der RAT –

1. IN ANBETRACHT seiner Entschließung vom 28. September 1995 über den CREST, der zufolge der CREST das hochrangige beratende Organ der Europäischen Gemeinschaft ist, das die Kommission und den Rat in strategischen Fragen der Forschungspolitik unterstützt¹;
2. IM BEWUSSTSEIN, dass es das Zusammenwirken und die Komplementarität der großen gemeinschaftlichen Förderungsprogramme, darunter auch in den Bereichen Forschung und Innovation sowie Regionalpolitik, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Ziele zu verbessern gilt;
3. UNTER VERWEIS auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom Frühjahr 2007, insbesondere was die Stärkung von Innovation, Forschung und Bildung angeht;²
4. IN ANERKENNTNIS der beträchtlichen Arbeit, die der CREST geleistet hat, um die Möglichkeiten für eine besser abgestimmte Verwendung des Forschungsrahmenprogramms und der Strukturfonds zur Förderung von F&E zu untersuchen, und IN WÜRDIGUNG des Leitliniendokuments und der 14 Empfehlungen, die der CREST auf seiner 314. Tagung am 7. Mai 2007 angenommen hat³ –

¹ ABl. C 264 vom 11.10.1995, S.4-5.

² Dok. 7224/07.

³ CREST 1203/07

5. VERWEIST auf die sechs vorrangigen Bereiche, die in den CREST-Leitlinien genannt werden:
- Entwicklung von Strategien für den Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Innovation und Verbesserung der einschlägigen Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen,
 - Stärkung und Ausbau der Grundlagen im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Innovation,
 - Entwicklung von Spitzenleistungen im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Innovation,
 - Ausbau der F&E-Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene,
 - Verbesserung der Nutzung und wirtschaftlichen und sozialen Verwertung der F&E-Ergebnisse,
 - Verbesserung von Kommunikation und Information;
6. BETONT, dass die Kommunikation zwischen den Akteuren, die an Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm und den Strukturfonds beteiligt sind, verbessert werden muss und es auch besserer, leicht zugänglicher und gezielter Informationen über die Möglichkeiten, die die einzelnen Instrumente bieten, bedarf;
7. RUFT die Mitgliedstaaten AUF, die Leitlinien national und regional auf freiwilliger Basis umzusetzen; FORDERT die politischen Verantwortungsträger AUF, für eine weite Verbreitung dieser Leitlinien in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen; BEGRÜSST die Absicht der Kommission, eine Mitteilung zu dem Thema "wettbewerbsstarke europäische Regionen durch Forschung und Innovation" vorzulegen;
8. UNTERSTÜTZT den Gedanken, dass die durch die Annahme des Siebten Rahmenprogramms geschaffene Dynamik genutzt werden sollte und dass das Thema weitere Erörterung verdient und auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene weiter behandelt werden sollte, beispielsweise im Rahmen qualifizierter Gremien wie dem CREST, dem Koordinierungsausschuss für die Fonds (COCOF), dem Europäischen Forschungsbeirat, und dies unter Einbeziehung des Ausschusses der Regionen und von Sachverständigen für die Bereiche Regionalpolitik sowie Forschung und Innovation; HÄLT es für besonders wichtig, dass über die Entwicklung von Strategien, die Verbesserung der Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen und die Entwicklung von Spitzenleistungen im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Innovation weiter beraten wird und entsprechende Folgemaßnahmen getroffen werden; BEABSICHTIGT, sich unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen später erneut mit diesem Thema zu befassen."

SONSTIGES

Der Rat nahm Informationen zu folgenden Punkten zur Kenntnis:

- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über eine gemeinsame Technologieinitiative "Clean Sky" (*Dok. 10148/07*)
- Vorschlag für eine Verordnung über eine gemeinsame Technologieinitiative "ENIAC" im Bereich der Nanoelektronik
- Vorschlag für eine Entscheidung über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen durch den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (*Dok. 10959/07*)
- Vorarbeiten für einen künftigen Vorschlag der Kommission zu der auf Artikel 169 EGV gestützten Initiative "EuroSTARS"
- Ergebnisse der ersten Europa-Mittelmeer-Konferenz der Forschungs- und Bildungsminister vom 18. Juni 2007 in Kairo (Ägypten) (*Dok. 10154/07*)
- Stand der Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Beschränkung des Inverkehrbringens gewisser quecksilberhaltiger Messinstrumente
- Arbeitsprogramm des kommenden portugiesischen Vorsitzes im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit der EU.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

FORSCHUNG

Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Schweiz

Der Rat nahm einen Beschluss zur Unterzeichnung eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Schweiz an, mit dem dieses Land an den Siebten Rahmenprogrammen der EU für Forschung und Entwicklung beteiligt werden soll (*Dok. 10421/07*).

Durch das Abkommen soll die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Schweiz ausgeweitet und zur weiteren Integration des Landes in den Europäischen Forschungsraum beigetragen werden. Das Abkommen wird bis zu seinem endgültigen Abschluss zu einem späteren Zeitpunkt ab dem 1. Januar 2007 vorläufig angewendet.

Das Abkommen wurde heute am Rande der Ratstagung von der deutschen Bundesministerin für Bildung und Forschung und amtierenden Präsidentin des Rates der EU, Annette Schavan, von dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglied der Kommission, Janez Potočnik, sowie vom Schweizerischen Bundesrat Pascal Couchepin unterzeichnet.

ZOLLUNION

Zollkodex der Gemeinschaft

Der Rat gelangte zu einer politischen Einigung über einen Entwurf für eine Verordnung zur Modernisierung des Zollkodex der Gemeinschaft (*Dok. 10911/07*).

Diese Verordnung, die als Beitrag zur Umsetzung der Lissabon-Agenda für Wachstum und Beschäftigung gedacht ist, soll den aus dem Jahre 1992 stammenden derzeitigen Zollkodex der Gemeinschaft ersetzen, um das Zollwesen in der EU an die Veränderungen im Bereich des internationalen Handels anzupassen.

Im modernisierten Zollkodex werden Themen wie die Anforderungen an das elektronische Arbeitsumfeld, die Vereinfachung der Regeln und die sich ändernde Art der Aufgaben der Zollbehörden behandelt. Er zielt auf eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren – sowohl für die Zollbehörden als auch für die Wirtschaftsbeteiligten – ab.

(Nähere Angaben können der Pressemitteilung 11021/07 entnommen werden)

Zollkontingente für landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse

Der Rat nahm eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren an (*Dok. 9825/07*).

Zudem nahm er eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse an (*Dok. 9826/07*).

Weltzollorganisation *

Der Rat nahm einen Beschluss an, durch den der Gemeinschaft bis zu ihrem endgültigen Beitritt zur Weltzollorganisation ad interim die Rechte und Pflichten eines Mitglieds dieser Organisation übertragen werden sollen (*Dok. 10764/1/07 + 10766/07 ADD 1*).

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Simbabwe – restriktive Maßnahmen

Der Rat nahm einen Beschluss an, durch den die Liste der von restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen aus Simbabwe geändert wird (*Dok. 9521/07*).

Mit dem Beschluss wird der Gemeinsame Standpunkt 2004/161/GASP umgesetzt, dem zufolge das Vermögen von Personen, die an Handlungen beteiligt sind, die die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe ernsthaft untergraben, einzufrieren und ihnen in der EU kein Visum zu erteilen ist.

Angesichts des jüngsten brutalen Vorgehens der Regierung Simbabwe gegen Anhänger der Opposition und der besonderen Rolle der Polizei im Zusammenhang mit diesen Ereignissen werden die Namen des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen stellvertretenden Polizeichefs sowie des Hauptstellvertreters des Polizeikommissars, Polizeichef von Harare, in die Liste aufgenommen.

Liberia – restriktive Maßnahmen

Der Rat nahm eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Liberia an (*Dok. 9862/1/07*).

Nachdem der VN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 1753 (2007) das Verbot der Einfuhr von Rohdiamanten aus Liberia aufgehoben hatte, werden mit dieser Verordnung die dieses Verbot betreffenden Bestimmungen der Verordnung 234/2004 rückwirkend zum 27. April 2007 aufgehoben.

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Besteuerung von Zinserträgen – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

"Der Rat begrüßt die beiden Arbeitsdokumente der Kommission vom 22. Mai 2007 über die funktionellen und technischen Spezifikationen für die Auskunftserteilung gemäß der Richtlinie 2003/48/EG. Auf Grundlage dieser Spezifikationen, die mit Unterstützung von Experten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Kommissionsarbeitsgruppe für die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der direkten Besteuerung ausgearbeitet worden sind, soll ab 2008 die überarbeitete Fassung des Standardformats für die Auskunftserteilung eingeführt werden, die den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Zinserträgen zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern soll.

Der Rat ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch die Einführung des überarbeiteten Standardformats für die Auskunftserteilung in der von ihm am 12. Dezember 2005 vereinbarten Fassung die korrekte Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 der Richtlinie 2003/48/EG, nach denen die Auskünfte über erfolgte Zinszahlungen automatisch zu erteilen sind, sichergestellt wird.

Der Rat bestätigt, dass er Einvernehmen über die im Dokument 9786/07 FISC 80 bzw. 9785/07 FISC 79 enthaltenen funktionellen und technischen Spezifikationen für die Einführung des überarbeiteten Standardformats ab 2008 sowie darüber erzielt hat, "CCN-Mail 2" auch nach 2007 als Kanal für den Informationsaustausch zu nutzen, wobei er die im Dokument 15306/05 enthaltene Erklärung der Kommission zur Kenntnis nimmt."

JUSTIZ UND INNERES

Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen (2007-2013)

Der Rat nahm eine Entscheidung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms "Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" an (*Dok. 16923/06*).

Allgemeines Ziel des Fonds ist es, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, die darauf abzielen, es Drittstaatenangehörigen mit unterschiedlichem wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, sprachlichen und ethnischen Hintergrund zu ermöglichen, die Voraussetzungen für den Aufenthalt zu erfüllen und sich leichter in die europäischen Gesellschaften zu integrieren.

Finanzregeln für das Schengener Informationssystem (C.SIS)

Der Rat nahm einen Beschluss zur Änderung der Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit für das Schengener Informationssystem (C.SIS) für das Jahr 2007 an (*Dok. 9950/07*).

"SIRENE"-Handbuch – Schengener Übereinkommen

Der Rat nahm einen Beschluss über die Freigabe einiger Teile des SIRENE-Handbuchs, das durch den mit dem Schengener Übereinkommen von 1990 eingesetzten Exekutivausschuss angenommen worden war, an (*Dok. 9952/07*).

Die Abkürzung "SIRENE" steht für Supplementary Information REquest at National Entry (= Antrag auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle).

TELEKOMMUNIKATION

Roamingentgelte

Der Rat nahm eine Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste an (*Dok. PE-CONS 3624/07*).

Die Verordnung wird am 29. Juni 2007 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft Roamingdienste in Anspruch nehmen, für ausgehende und angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden.

(Weitere Einzelheiten können der Pressemitteilung Dok. 10492/07 entnommen werden.)

VERKEHR

Abkommen mit Jordanien über Luftverkehrsdienste

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der EU und Jordanien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten an.

Das Abkommen ist das Ergebnis von Verhandlungen aufgrund eines Mandats, wonach die Kommission mit Drittländern verhandeln kann, um bestehende bilaterale Luftverkehrsabkommen der Mitgliedstaaten mit dem jeweiligen Land mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Nachrüstung von schweren Lastkraftwagen mit Spiegeln

Der Rat nahm eine Richtlinie über die Nachrüstung von in der Gemeinschaft zugelassenen schweren Lastkraftwagen mit Spiegeln an (*Dok. PE-CONS 3620/07*).

Die Richtlinie gilt für Lastkraftwagen, die nach dem 1. Januar 2000 zugelassen wurden. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis spätestens 31. März 2009 umsetzen und anwenden.

Die Richtlinie ist auf einen besseren Schutz der schwächeren Straßenverkehrsteilnehmer wie Fußgänger, Fahrradfahrer und Motorradfahrer ausgerichtet, die in besonders hohem Maße den Gefahren des seitlichen toten Winkels ausgesetzt sind, den Lastkraftwagen auf der Beifahrerseite haben.

Nach Schätzung der Kommission könnten mit einer Nachrüstung der bereits zugelassenen schweren Lastkraftwagen mit so genannten Totewinkelspiegeln bis zum Jahr 2020 mehr als 1200 Menschenleben auf den europäischen Straßen gerettet werden. Die Kosten für die Nachrüstung mit Spiegeln dürften prinzipiell keine allzu große finanzielle Belastung darstellen; sie werden auf 100 bis 150 EUR geschätzt.

Die Richtlinie stellt eine vorübergehende Maßnahme dar, mit der das indirekte Sichtfeld bei bereits zugelassenen schweren Lastkraftwagen vergrößert werden soll. Die geltende Richtlinie 2003/97/EG schreibt vor, dass neue Lastkraftwagen ab 2006/2007 mit verbesserten Spiegelsystemen ausgerüstet sein müssen. Gemäß der genannten Richtlinie müssen neue Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 t ab dem Jahr 2007 mit Totewinkelspiegeln ausgestattet sein. Bereits zugelassene Lastkraftwagen sind jedoch von dieser Maßnahme nicht betroffen. Das bedeutet, dass die Richtlinie 2003/97/EG auf fünf Millionen schwere Lastkraftwagen, die derzeit in der EU in Verkehr sind, keine Anwendung findet. Daher schlug die Kommission vor, auch die bestehende Flotte von schweren Lastkraftwagen mit solchen Spiegeln nachzurüsten.

UMWELT**Luftqualität ***

Der Rat legte mit qualifizierter Mehrheit ¹ seinen Gemeinsamen Standpunkt zum Entwurf einer Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa fest (*Dok. 16477/06, Dok. 10388/07 ADD 1 REV 2*).

Der Text wird dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens übermittelt werden.

Ziel dieses Richtlinienentwurfs ist die Zusammenfassung der geltenden Vorschriften über die Luftqualität in einer einzigen Richtlinie, wobei zwei neue Elemente eingeführt werden:

- Bestimmungen zu Feinstaub (PM_{2,5}) zwecks Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in den Bereichen Gesundheit und Wissenschaft;
- Möglichkeit befristeter Abweichungen von den Grenzwerten: für die Gewährung solcher Abweichungen gelten strenge Auflagen, und die Mitgliedstaaten sind gehalten, spezielle Luftqualitätspläne aufzustellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten.

Durch den gemeinsamen Standpunkt werden folgende Änderungen in den Kommissionsvorschlag eingebracht:

- ein unverbindlicher PM_{2,5}-Zielwert für 2010, an dessen Stelle im Jahr 2015 ein verbindlicher Grenzwert tritt (25µg/m³ für Ziel- wie Grenzwert);
- die Möglichkeit, die Einhaltung des PM₁₀-Grenzwerts bis drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie aufzuschieben;

¹ Gegen die Stimmen der niederländischen und der polnischen Delegation und bei Stimmenthaltung der schwedischen Delegation.

- die Möglichkeit, die Fristen für Stickstoffdioxid (NO₂) und Benzol um höchstens fünf Jahre (bis zum 1. Januar 2015) aufzuschieben;
- der Grundsatz, dass die Grenzwerte überall gelten, doch an bestimmten Orten ihre Einhaltung nicht überprüft wird.

Der Rat hat die Hälfte der vom Europäischen Parlament in erster Lesung vorgeschlagenen Abänderungen¹ akzeptiert.

ENERGIE

Beziehungen zu Korea

Der Rat nahm einen Beschluss an, der die Kommission zur Aushandlung einer Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) ermächtigt.

SOZIALPOLITIK

Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012 – *EntschlieÙung des Rates*

Der Rat nahm die folgende EntschlieÙung an:

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 21. Februar 2007 "Die Arbeitsplatzqualität verbessern und die Arbeitsproduktivität steigern: eine neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012" als eines der Ziele der Europäischen Sozialagenda,

¹ Dok. 13189/06.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 137 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat zu einem umfangreichen gemeinschaftlichen Besitzstand auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz geführt.
- (2) Die Arbeitsplatzqualität weist eine nicht zu unterschätzende menschliche, aber auch wirtschaftliche Dimension auf und die Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Lissabon-Strategie anerkannt, dass die Politiken in den Bereichen Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz einen wichtigen Beitrag zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigung leisten.
- (3) Das europäische Sozialmodell stützt sich auf ein reibungsloses Funktionieren der Wirtschaft, ein hohes Sozialschutzniveau, einen hohen Bildungs- und Ausbildungsstand und den sozialen Dialog, wozu auch eine Verbesserung der qualitativen Aspekte der Arbeit gehört, insbesondere in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- (4) Die Europäische Union muss die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Lichte des sich derzeit vollziehenden demografischen Wandels und unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf seinen Tagungen am 23. und 24. März 2001 in Stockholm, am 15. und 16. März 2002 in Barcelona und am 8. und 9. März 2007 in Brüssel stärken.
- (5) Die neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (2007-2012) (im Folgenden als "Gemeinschaftsstrategie" bezeichnet) sollte zu weiteren Fortschritten beitragen, indem sie die Dynamik nutzt, die durch die vorangegangene Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (2002-2006), die auf einem ganzheitlichen Konzept für das Wohlergehen am Arbeitsplatz basierte und zu einer Neubelebung der Präventionsmaßnahmen und zu erheblichen Verbesserungen führte, entstanden ist.
- (6) Die Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften zur Schaffung eines gesunden und sicheren Arbeitsumfeldes bleibt eine der wichtigsten Verpflichtungen aller Mitgliedstaaten.
- (7) Die absolute Zahl der Arbeitsunfälle und die Inzidenz von arbeitsbedingten Erkrankungen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist, ist in bestimmten Sektoren und bei bestimmten Arbeitnehmerkategorien immer noch zu hoch und es kommt daher darauf an, dass die neue Strategie hier Abhilfe schafft –

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

I.

1. Der Rat nimmt die Auffassung der Kommission zur Kenntnis, dass die betroffenen Akteure eine Reihe von Zielen verfolgen müssen, damit eine kontinuierliche, nachhaltige und konsequente Verringerung der Arbeitsunfälle und arbeitsbedingten Erkrankungen erreicht wird; hierzu gehören:
 - a) die stärkere Betonung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts;
 - b) die Förderung der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere in Risikosektoren und -unternehmen und bei den am stärksten gefährdeten Arbeitnehmerkategorien;
 - c) die Anpassung des Rechtsrahmens an die Entwicklung der Arbeitswelt und Vereinfachung dieses Rahmens;
 - d) die Förderung der Entwicklung und Umsetzung nationaler Strategien;
 - e) die Schaffung einer allgemeinen Kultur, die der Verhütung von Krankheiten und Risiken angemessene Bedeutung beimisst und zu diesem Zweck eine Änderung der Verhaltensweisen von Arbeitnehmern sowie die Einführung gesundheitsfördernder Maßnahmen durch die Arbeitgeber fördert;
 - f) die Entwicklung von Methoden zur Ermittlung und Bewertung neuer potenzieller Risiken;
 - g) die Bewertung der Umsetzung dieser Gemeinschaftsstrategie;
 - h) die Förderung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz auf internationaler Ebene.
2. Der Rat nimmt die Auffassung der Kommission zur Kenntnis, dass zur Erfüllung dieser Zielvorgaben weiter an einem Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der folgenden Aktionsbereiche gearbeitet werden muss:

- a) Die nationalen Strategien sollten vorrangig auf die Anwendung eines Gesamtpakets von Instrumenten abstellen, die eine weitgehende Einhaltung der Rechtsvorschriften, insbesondere in den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und in den Hochrisikosektoren, sicherstellen; dazu gehören
- die Verbreitung bewährter Verfahren auf lokaler Ebene;
 - allgemeine und berufliche Bildung;
 - die Entwicklung einfacher Hilfsmittel und Leitlinien;
 - ein besserer Zugang zu qualitativ hochwertigen Präventionsdiensten;
 - eine angemessene Finanzmittel- und Personalausstattung für die Arbeitsaufsichtsbehörden;
 - die Nutzung wirtschaftlicher Anreize auf nationaler und Gemeinschaftsebene.

Diese Strategien sollten in den hierfür geeigneten Fällen und im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten insbesondere auf Folgendes ausgerichtet sein: demografischer Wandel, Präventivwirkung der Gesundheitsüberwachung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern, stringentere und wirksamere Durchsetzung sowie eine größere Kohärenz der Politik.

- b) Die nationalen Strategien sollten die Festlegung quantifizierbarer Ziele für die Verringerung arbeitsbedingter Unfälle und Erkrankungen bei bestimmten Arbeitnehmerkategorien sowie Arten von Unternehmen und/oder Sektoren anstreben.
- c) Die Verbesserung des administrativen und institutionellen Rechtsrahmens ist weiterhin eine zentrale Priorität auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene; dabei kommt der Bewertung eine wichtige Rolle zu.
- d) Es muss für mehr Kohärenz zwischen den einschlägigen Politikbereichen, wie z.B. der Gesundheits- und der Beschäftigungspolitik, und der Politik für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gesorgt werden.

- e) Neue und bestehende Risiken am Arbeitsplatz bedürfen einer gründlicheren Erforschung, wobei unter anderem folgende Gebiete relevant sind:
- Psychosoziale Fragen und Erkrankungen des Bewegungsapparats;
 - gefährliche Stoffe, Risiken für die Fortpflanzung und Risiken durch neue Technologien, z.B. Nanotechnologien;
 - Risiken durch neue Formen der Arbeitsorganisation und
 - Gesundheitsschutz- und Sicherheitsmanagement am Arbeitsplatz;
 - geschlechterspezifischen Aspekten ist in diesem Zusammenhang angemessen Rechnung zu tragen.
- f) Arbeitsplätze müssen so gestaltet werden, dass die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer während ihres gesamten Berufslebens erhalten bleibt. Zugleich sollten die Arbeitsplätze auf die individuellen Bedürfnisse älterer und behinderter Arbeitnehmer zugeschnitten sein.
- g) Es ist erforderlich, auf allen Ebenen des Bildungssystems und auf allen Gebieten Änderungen in den Verhaltensmustern in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu fördern.
- h) Die weitere Ausarbeitung neuer Instrumente zur Messung der erzielten Fortschritte und der Bemühungen aller Beteiligten sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene ist notwendig, insbesondere unter Verwendung von Fortschrittsanzeigern (score boarding).
- i) Die internationale Zusammenarbeit muss intensiviert und die aktive Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation und anderen internationalen Organisationen muss weitergeführt werden.

II.

Der Rat

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission zu einer neuen Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012;
2. ist der Auffassung, dass diese Mitteilung ein hilfreicher Rahmen für die weitere wirksame Anwendung von Artikel 137 des EG-Vertrags auf Gemeinschaftsebene ist;
3. teilt die Ansicht der Kommission, dass durch Arbeitsschutz nicht nur das Leben und die Gesundheit von Arbeitnehmern geschützt werden und deren Motivation erhöht wird, sondern dass der Arbeitsschutz auch eine herausragende Rolle für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktivität der Unternehmen und für die Nachhaltigkeit der Sozialschutzsysteme spielt, da er bewirkt, dass weniger soziale und wirtschaftliche Kosten durch arbeitsbedingte Unfälle, Zwischenfälle und Krankheiten anfallen;
4. betont, dass kollektive Schutzmaßnahmen und die Bekämpfung der Risiken am Entstehungsort grundlegende Präventionsprinzipien sind;
5. ist der Auffassung, dass eine Gemeinschaftspolitik für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die auf einem Gesamtkonzept für das Wohlergehen am Arbeitsplatz beruht, den Zweck einer kontinuierlichen, nachhaltigen und konsequenten Verringerung der Arbeitsunfälle und arbeitsbedingten Erkrankungen verfolgen sollte;
6. unterstützt die Kommission in ihrem Bestreben, die Inzidenz von Arbeitsunfällen auf der Ebene der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Erfahrungen, der Besonderheiten und der Möglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten um 25 % zu verringern;
7. betont, dass Folgendes erforderlich ist:
 - a) Anerkennung der Bedeutung guter Arbeit und der ihr zugrunde liegenden Grundsätze, d.h. Arbeitnehmerrechte und Mitwirkung der Arbeitnehmer, Chancengleichheit, Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie eine familienfreundliche Arbeitsorganisation;

- b) Berücksichtigung neuer Herausforderungen wie demografischer Wandel und Alterung der Erwerbsbevölkerung, neuer Tendenzen bei der Beschäftigung sowie neuer und stärkerer Zuwanderungsströme nach Europa und innerhalb Europas;
- c) Gewährleistung eines modernen und wirksamen Rechtsrahmens für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
 - zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Gemeinschaftsrechts,
 - zur Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts, ohne dadurch das bereits bestehende Schutzniveau zu verringern, sowie
 - zur Anpassung des Gemeinschaftsrechts an Änderungen der Arbeitswelt;
- d) verbesserte Aufklärung derjenigen, die von der Notwendigkeit einer Rehabilitation und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern betroffen sind, die wegen eines Arbeitsunfalls, einer arbeitsbedingten Erkrankung oder einer Behinderung lange von der Arbeitswelt ausgeschlossen waren;
- e) Einsatz zusätzlicher Mittel einschließlich wirtschaftlicher Anreize, um eine Änderung der Einstellung im Hinblick auf ein partizipatorischeres und integrierteres Management des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit in Unternehmen zu bewirken;
- f) Aufforderung an die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zu fördern und von ihrer Beobachtungsstelle für Risiken qualitativ hochwertige Informationen über die konkreten Herausforderungen erstellen zu lassen. Die größeren sozio-ökonomischen Trends und Einflüsse sollten stärker berücksichtigt werden;

8. ruft die Mitgliedstaaten dazu auf,

- a) in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern schlüssige nationale Strategien für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, die auf die nationalen Voraussetzungen zugeschnitten sind, zu entwickeln und umzusetzen; dabei sollen gegebenenfalls messbare Ziele für eine weitere Verringerung der Arbeitsunfälle und der Inzidenz von arbeitsbedingten Erkrankungen insbesondere in den Bereichen, in denen die Quoten über dem Durchschnitt liegen, festgelegt werden;

- b) den nationalen Sozial- und Gesundheitssystemen – sofern dienlich – eine aktivere Rolle bei der Verbesserung der Prävention und der Rehabilitation und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern einzuräumen;
- c) die Möglichkeiten, die das Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität (Progress), der Europäische Sozialfonds und andere Gemeinschaftsfonds im Hinblick auf die Förderung der Gemeinschaftsstrategie bieten, in die Überlegungen einzubeziehen;
- d) nationale Forschungszentren dazu anzuhalten, Informationen auf nationaler und auf europäischer Ebene auszutauschen, die Programme zu koordinieren und sich dabei auf die Problemlösung und die sofortige Weiterleitung von Ergebnissen an Unternehmen, insbesondere KMU, zu konzentrieren;
- e) das Bewusstsein zu verbessern, indem die Information, die Unterweisung und die Beteiligung der Arbeitnehmer verbessert, insbesondere Kleinunternehmen auf leicht verständliche Weise beraten und Beispiele für bewährte Vorgehensweisen analysiert und verbreitet werden, und zwar insbesondere durch den Aufbau von Kontakten zwischen den auf örtlicher Ebene Beteiligten;
- f) ein systematisches Konzept in Bezug auf das Wohlergehen am Arbeitsplatz durch Initiativen für die Verbesserung der Arbeitsqualität zu fördern, insbesondere indem Gesundheit und Sicherheit, lebenslanges Lernen und Fragen der Geschlechter in die Unternehmensführung und auf allen Bildungsebenen integriert werden;
- g) eine bessere und wirksamere Durchsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten und geeignete Schritte zu unternehmen, um angemessene Ressourcen für die Arbeitsaufsichtsbehörden bereitzustellen;
- h) die im Jahr 2003 beschlossene globale Arbeitsschutzstrategie der Internationalen Arbeitsorganisation mit allen geeigneten Mitteln weiter umzusetzen;
- i) neue Tendenzen bei der Beschäftigung, beispielsweise Ausbau der selbstständigen Tätigkeit, Outsourcing, Untervergabe von Aufträgen, Arbeitnehmermigration und Arbeitnehmerentsendung besonders zu berücksichtigen;

9. ruft die Kommission dazu auf,
- a) den Arbeitsschutz durch geeignete Maßnahmen im Hinblick auf den Wandel in der Welt der Arbeit zu fördern;
 - b) für eine bessere Zusammenarbeit mit den und zwischen den verschiedenen Organisationen und Ausschüssen wie dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH), dem Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter, der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu sorgen und die von diesen Organisationen übermittelten Informationen sowie die Standpunkte der Ausschüsse bei der Ausarbeitung neuer Strategien und Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu berücksichtigen;
 - c) weiterhin die Umsetzung der Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten zu überwachen und zu unterstützen;
 - d) zusammen mit dem ACSH und den Sozialpartnern insbesondere für KMU Leitlinien für die Anwendung von Richtlinien zu erstellen;
 - e) die Abstimmung mit anderen Politikfeldern der Gemeinschaft insbesondere hinsichtlich der Herstellung und des Vertriebs von Arbeitsmitteln und chemischen Stoffen und der Politik in den Bereichen der öffentlichen Gesundheit, Bildung und Antidiskriminierung zu verbessern;
 - f) den Gedankenaustausch und den Austausch von Erfahrungen zu nationalen Strategien im ACSH zu fördern;

- g) mit Unterstützung des ACSH die Durchführung von Artikel 7 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit¹ hinsichtlich Qualität, Zuständigkeitsbereich und Zugänglichkeit der Präventionsdienste zu verbessern;
- h) eine gemeinsame Methodik zur Evaluierung der spezifischen Arbeitsschutz-Richtlinien in enger Zusammenarbeit mit dem ACSH zu entwickeln und sich verstärkt darum zu bemühen, das der Verwaltungs- und Rechtsrahmen weiter verbessert und vereinfacht wird, und dabei dem vom Europäischen Rat am 8. und 9. März 2007 in Brüssel festgelegten Ziel und den Bestrebungen der Kommission zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Unternehmen Rechnung zu tragen, ohne das bereits bestehende Arbeitsschutzniveau abzusenken; dabei sind die Bedürfnisse von Kleinstfirmen in Bezug auf die Umsetzung dieser Bestimmungen gebührend zu berücksichtigen;
- i) sicherzustellen, dass bei allen im Rahmen dieser Gemeinschaftsstrategie vorgeschlagenen neuen Rechtsvorschriften die vom Europäischen Rat am 8. und 9. März 2007 in Brüssel bekräftigten Grundsätze der besseren Rechtsetzung gewahrt werden und deshalb – sofern angezeigt – wirksame Folgenabschätzungen vorgelegt werden;
- j) mit dem ACSH zusammenzuarbeiten, um zu prüfen, auf welche Weise Arbeitgeber zusammenarbeiten können, wenn an derselben Arbeitsstätte eine Weitervergabe auf mehreren Ebenen stattgefunden hat;
- k) mit den rechtsetzenden Behörden zusammenzuarbeiten, um ein geeignetes europäisches Statistiksistem im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz einzurichten, das den verschiedenen nationalen Systemen Rechnung trägt und mit dem zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden wird;

¹ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

10. ruft die Sozialpartner dazu auf,
- a) im Rahmen des sektoralen sozialen Dialogs Initiativen auszuarbeiten und darauf zu achten, dass die Arbeitnehmervertreter mehr Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen eines systematischen Managements der beruflichen Risiken erhalten;
 - b) eine aktive Rolle dabei wahrzunehmen, die Grundsätze der Gemeinschaftsstrategie auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene und auf der Ebene einzelner Unternehmen zu vermitteln;
 - c) aktiv mit den Behörden ihres jeweiligen Landes bei der Entwicklung und der Durchführung nationaler Strategien für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zusammenzuarbeiten;
 - d) die richtige Anwendung von Grundsätzen der Prävention berufsbedingter Risiken am Arbeitsplatz zu fördern und bekannt zu machen;
 - e) über die Verhütung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz weiter zu verhandeln und der Bewertung der Umsetzung der Rahmenvereinbarung auf europäischer Ebene über Stress am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen;
 - f) sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Gemeinschaftsebene die fachliche Unterstützung und die Fortbildung für Arbeitnehmervertreter mit Zuständigkeiten in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie für Arbeitgeber, insbesondere KMU, zu verbessern."

FISCHEREI

Referenzgrößen für Fischereiflotten – Ausnahmeregelungen für Bulgarien und Rumänien

Der Rat nahm eine Verordnung zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für Bulgarien und Rumänien zu bestimmten Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 über Referenzgrößen für Fischereiflotten an (*Dok. 9022/07*).

Nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik werden für die Fischereiflotten aller Mitgliedstaaten Referenzgrößen festgesetzt, die der Summe der für die einzelnen Flottensegmente festgesetzten Ziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms 1997-2002 entsprechen.

Da für Bulgarien und Rumänien keine derartigen Ziele vorgegeben sind, die dem betreffenden Referenzzeitraum entsprechen, wird diesen beiden neuen Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung von dieser Verpflichtung gewährt.

Die Regelung gilt ab 1. Januar 2007.

TRANSPARENZ

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

Der Rat nahm die Antwort auf den Zweitantrag Nr. 11/c/02/07 an (*Dok. 10079/07*).
